



Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat der Uniper SE

Inhaltsverzeichnis	Seite
§ 1 Allgemeines	2
§ 2 Vorsitzender und Stellvertreter	2
§ 3 Einberufung	2
§ 4 Beschlussfassung	3
§ 5 Bestellung, Abberufung und Vergütung von Vorstandsmitgliedern	3
§ 6 Zustimmungsbedürftige Geschäfte	4
§ 7 Verschwiegenheitspflicht und Verantwortlichkeit der Aufsichtsratsmitglieder	4
§ 8 Ausschüsse	5
§ 9 Präsidialausschuss	5
§ 10 Prüfungs- und Risikoausschuss	6
§ 11 Nominierungsausschuss	7
§ 12 Nachhaltigkeitsausschuss	7
§ 13 Teilnahme an Sitzungen des Aufsichtsrats oder der Ausschüsse	8
§ 14 Informations- und Berichtspflichten	8
§ 15 Zusammenarbeit mit dem Abschlussprüfer	9
§ 16 Zusammensetzung des Aufsichtsrats	9
§ 17 Interessenkonflikte, Transparenz und Selbstbeurteilung	10
§ 18 Aus- und Fortbildungsmaßnahmen	10

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft hat sich durch Beschluss folgende Geschäftsordnung gegeben:

§ 1 Allgemeines

Der Aufsichtsrat übt seine Tätigkeit nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, der Satzung der Uniper SE und dieser Geschäftsordnung aus. Er orientiert sich an den Empfehlungen und Anregungen des Deutschen Corporate Governance Kodex.

§ 2 Vorsitzender und Stellvertreter

- (1) Der Aufsichtsrat wählt im Anschluss an die Hauptversammlung, mit deren Ende seine Amtszeit beginnt, einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter, jeweils einen auf Vorschlag der Anteilseignervertreter und einen auf Vorschlag der Arbeitnehmervertreter. Eine gesonderte Einberufung dieser Sitzung ist nicht erforderlich. Bei der Wahl zum Vorsitzenden übernimmt das an Lebensjahren älteste Mitglied der Vertreter der Anteilseigner den Vorsitz; § 4 Abs. 6 findet entsprechende Anwendung. Zum Vorsitzenden des Aufsichtsrats darf nur ein von der Hauptversammlung als Vertreter der Anteilseigner bestelltes Mitglied gewählt werden. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats soll unabhängig von der Gesellschaft und vom Vorstand sein.
- (2) Scheidet der Vorsitzende vor Ablauf der Amtszeit aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl vorzunehmen. Scheidet ein Stellvertreter aus, findet die Neuwahl spätestens in der auf das Ausscheiden folgenden ordentlichen Aufsichtsratssitzung statt.

§ 3 Einberufung

- (1) Der Aufsichtsrat soll einmal im Kalendervierteljahr, er muss zweimal im Kalenderhalbjahr einberufen werden.
- (2) Der Aufsichtsrat wird durch Einladungen des Vorsitzenden oder eines Stellvertreters in Textform unter Angabe der Tagesordnung, des Ortes und der Uhrzeit der Sitzung in der Regel mit einer Frist von 14 Kalendertagen einberufen. Wenn der Vorsitzende dies bestimmt, können Sitzungen auch unter Nutzung elektronischer Kommunikationsmittel (z.B. per Videokonferenz) durchgeführt werden oder einzelne Mitglieder des Aufsichtsrats unter Nutzung elektronischer Kommunikationsmittel an Präsenzsitzungen teilnehmen. In dringenden Fällen kann mündlich, fernmündlich, per E-Mail oder mit Hilfe anderer elektronischer Medien einberufen werden ohne Einhaltung der vorgenannten Frist. Gleiches gilt für die Erweiterung der Tagesordnung. Den Aufsichtsratsmitgliedern sind mit der Einladung sämtliche Beschlussunterlagen zuzusenden. Der Vorstand stellt sicher, dass die Aufsichtsratsmitglieder sich mit diesen Unterlagen rechtzeitig vertraut machen können.
- (3) Der Vorsitzende ist verpflichtet, den Aufsichtsrat einzuberufen, wenn dies von einem Mitglied des Aufsichtsrats oder vom Vorstand beantragt wird.
- (4) Mit der Einberufung sind die Gegenstände der Tagesordnung mitzuteilen. Ist ein Tagesordnungspunkt nicht ordnungsgemäß angekündigt worden, darf hierüber nur beschlossen werden, wenn vor der Beschlussfassung kein Aufsichtsratsmitglied widerspricht. Abwesenden Aufsichtsratsmitgliedern ist in einem solchen Fall Gelegenheit zu geben, binnen einer vom Vorsitzenden zu bestimmenden angemessenen Frist der Beschlussfassung zu widersprechen oder ihre Stimme zum Beschlussgegenstand schriftlich abzugeben. Der Beschluss wird erst

wirksam, wenn die abwesenden Aufsichtsratsmitglieder innerhalb der bestimmten Frist nicht widersprochen haben.

§ 4 Beschlussfassung

- (1) Beschlüsse des Aufsichtsrats werden in Sitzungen gefasst. Beschlüsse des Aufsichtsrats können auch durch Einholung von Stimmabgaben in Textform, fernmündlich, per Videokonferenz oder mit Hilfe anderer elektronischer Medien gefasst werden. Das Ergebnis hat der Vorsitzende in einer Niederschrift festzustellen. Die Bestimmungen über die Beschlussfassungen in Sitzungen finden in den Fällen von Satz 2 entsprechende Anwendung.
- (2) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder geladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder, aus denen er insgesamt zu bestehen hat, an der Beschlussfassung teilnimmt. In jedem Fall müssen mindestens drei Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Ein Mitglied nimmt auch dann an der Beschlussfassung teil, wenn es sich in der Abstimmung der Stimme enthält.
- (3) Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können dadurch an der Beschlussfassung teilnehmen, dass sie durch andere Aufsichtsratsmitglieder schriftliche Stimmabgaben oder unterschriebene Stimmabgaben in Form eines Telefaxes oder einer elektronischen Kopie überreichen lassen.
- (4) Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder im Falle seiner Verhinderung von einem seiner Stellvertreter geleitet. Die Vertretung obliegt zunächst dem auf Vorschlag der Anteilseignervertreter gewählten Stellvertreter und im Falle seiner Verhinderung dem auf Vorschlag der Arbeitnehmervertreter gewählten Stellvertreter. Der Sitzungsleiter bestimmt den Sitzungsablauf und die Art der Abstimmung.
- (5) Bei Beschlüssen und Wahlen ist die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen ausreichend, soweit das Gesetz nichts anderes vorschreibt.
- (6) Ergibt eine Abstimmung im Aufsichtsrat Stimmengleichheit, so gibt die Stimme des Vorsitzenden und bei dessen Nichtteilnahme an der Beschlussfassung die Stimme des Stellvertreters den Ausschlag, sofern dieser ein Vertreter der Anteilseigner ist.
- (7) Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung von dem Stellvertreter zu unterzeichnen ist. Niederschriften über Beschlüsse, die außerhalb von Sitzungen gefasst werden, sind unverzüglich allen Mitgliedern des Aufsichtsrats zuzuleiten.
- (8) Willenserklärungen des Aufsichtsrats werden in dessen Namen vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder im Falle seiner Verhinderung von dem Stellvertreter abgegeben.

§ 5 Bestellung, Abberufung und Vergütung von Vorstandsmitgliedern

- (1) Der Aufsichtsrat bestellt die Mitglieder des Vorstands, beruft sie ab und ist zuständig für den Abschluss, die Änderung und Beendigung der Anstellungsverträge mit den Mitgliedern des Vorstands. Bei der Zusammensetzung des Vorstands achtet er auch auf Diversität. Er sorgt dabei gemeinsam mit dem Vorstand für eine langfristige Nachfolgeplanung.
- (2) Die Mitglieder des Vorstands werden vom Aufsichtsrat für einen Zeitraum von höchstens fünf Jahren bestellt; die erstmalige Bestellung eines Vorstandsmitglieds soll für längstens drei Jahre erfolgen.

- (3) Eine Wiederbestellung eines Vorstandsmitglieds vor Ablauf eines Jahres vor dem Ende der Bestelldauer bei gleichzeitiger Aufhebung der laufenden Bestellung soll nur bei Vorliegen besonderer Umstände erfolgen.
- (4) Die Bestelldauer eines Vorstandsmitglieds soll spätestens mit Ablauf des Monats enden, in dem das Vorstandsmitglied das allgemeine Renteneintrittsalter erreicht.
- (5) Der Aufsichtsrat beschließt das System zur Vergütung der Vorstandsmitglieder und setzt die Gesamtvergütung der einzelnen Vorstandsmitglieder in Übereinstimmung mit dem Vergütungssystem fest. Ferner überprüft er das Vergütungssystem für den Vorstand regelmäßig.

§ 6 **Zustimmungsbedürftige Geschäfte**

- (1) Die folgenden Geschäfte und Maßnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats:
 - (a) Festlegung der Investitions-, Finanz- und Personalplanung des Konzerns für das folgende Geschäftsjahr (Budget),
 - (b) Erwerb und Veräußerung von Unternehmen, Unternehmensbeteiligungen und Unternehmensteilen (ausgenommen Finanzbeteiligungen) sowie Sachanlageinvestitionen, soweit im Einzelfall der Verkehrswert oder in Ermangelung des Verkehrswertes der Buchwert 300.000.000 € übersteigt; dies gilt nicht für Erwerb und Veräußerung innerhalb des Konzerns,
 - (c) Finanzierungsmaßnahmen, die nicht durch Beschlüsse des Aufsichtsrats zu Finanzplänen nach lit. (a) gedeckt sind und deren Wert im Einzelfall 1.000.000.000 € übersteigt; dies gilt nicht für Finanzierungsmaßnahmen innerhalb des Konzerns,
 - (d) Abschluss, Änderung und Aufhebung von Unternehmensverträgen,
 - (e) Maßnahmen, die gemäß dem zwischen Uniper SE und der Bundesrepublik Deutschland am 19. Dezember 2022 geschlossenen Rahmenvertrag nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats der Uniper SE vorgenommen werden dürfen (Anlage 1 zu dieser Geschäftsordnung).
- (2) Der Vorstand bedarf zudem der Zustimmung des Aufsichtsrats, falls er bei verbundenen Unternehmen an Geschäften oder Maßnahmen der in Abs. 1 lit. (a) bis (d) beschriebenen Art durch Weisung, Zustimmung oder Stimmabgabe in Verwaltungsorganen mitwirkt.
- (3) Der Aufsichtsrat kann über die in Abs. 1 genannten Geschäfte und Maßnahmen hinaus weitere Arten von Geschäften und Maßnahmen von seiner Zustimmung abhängig machen.
- (4) Sofern eine vorherige Zustimmung des Aufsichtsrats nicht ohne wesentliche Nachteile für die Gesellschaft abgewartet werden kann, ist die Zustimmung des Präsidialausschusses einzuholen. Über die Entscheidung ist dem Aufsichtsrat unverzüglich in Textform und in der nächsten Aufsichtsratssitzung mündlich zu berichten.

§ 7 **Verschwiegenheitspflicht und Verantwortlichkeit der Aufsichtsratsmitglieder**

- (1) Die Mitglieder des Aufsichtsrats sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden und dürfen solche nicht annehmen.
- (2) Die Mitglieder des Aufsichtsrats sind zur Verschwiegenheit über erhaltene vertrauliche Berichte und vertrauliche Beratungen, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt werden, verpflichtet. Dies gilt insbesondere für den Verlauf der Beratungen, die Stellungnahmen, die

Stimmabgabe sowie sonstige persönliche Äußerungen der einzelnen Aufsichtsratsmitglieder. Als vertraulich gekennzeichnete Berichte sowie noch nicht veröffentlichte Finanzdaten dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden. Die Aufsichtsratsmitglieder stellen sicher, dass die von ihnen gegebenenfalls eingeschalteten Mitarbeiter und Berater die Verschwiegenheitspflicht in gleicher Weise einhalten. Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit besteht auch nach Beendigung des Amts fort.

- (3) Bei Beendigung des Mandates hat das Mitglied des Aufsichtsrats alle noch in seinem Besitz befindlichen vertraulichen Unterlagen, die es im Rahmen der Tätigkeit als Aufsichtsratsmitglied erhalten oder erstellt hat, die vertrauliche Unternehmensinformationen enthalten, der Gesellschaft zurückzugeben oder, soweit Daten elektronisch gespeichert wurden, diese zu löschen. Sofern Dritte oder die Gesellschaft Ansprüche im Zusammenhang mit der Aufsichtsratstätigkeit gegen ein Mitglied des Aufsichtsrats oder ein ehemaliges Mitglied nach dessen Ausscheiden aus dem Aufsichtsrat geltend machen, wird die Gesellschaft der oder dem Betroffenen und von ihr oder ihm beauftragten Rechtsberatern zum Zwecke der Verteidigung gegen die erhobenen Ansprüche Zugang zu den in der Amtszeit der oder des Betroffenen erstellten Unterlagen des Aufsichtsrats gewähren. Die oder der Betroffene ist verpflichtet, die erhaltenen Informationen und Unterlagen ausschließlich zum Zwecke der Abwehr der geltend gemachten Ansprüche in gerichtlichen und außergerichtlichen Verfahren zu verwenden. Die Gesellschaft ist verpflichtet, die Unterlagen des Aufsichtsrats entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen aufzubewahren.

§ 8 Ausschüsse

- (1) Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte einen oder mehrere Ausschüsse bilden. Im Rahmen des gesetzlich Zulässigen können auf diese Ausschüsse Beschlussfassungen delegiert werden.
- (2) Der Aufsichtsrat bildet einen nachfolgend unter § 9 geregelten Präsidialausschuss, einen nachfolgend unter § 10 geregelten Prüfungs- und Risikoausschuss, einen nachfolgend unter § 11 geregelten Nominierungsausschuss sowie einen nachfolgend unter § 12 geregelten Nachhaltigkeitsausschuss.
- (3) Der Aufsichtsrat kann eine Geschäftsordnung für Ausschüsse erlassen.
- (4) Für Aufsichtsratsausschüsse gelten, sofern für die Ausschüsse erlassene Geschäftsordnungen nichts anderes regeln, die Bestimmungen des § 3 Abs. 2 und 4 sowie der §§ 4 und 13 sinngemäß.
- (5) Dem Aufsichtsrat ist regelmäßig in angemessener Form über die Arbeit der Ausschüsse zu berichten, mindestens jedoch mündlich in jeder ordentlichen Sitzung des Aufsichtsrats. Sofern der Vorsitzende des Aufsichtsrats einem Ausschuss nicht angehört, sind darüber hinaus alle wesentlichen Feststellungen im Rahmen der Arbeit des jeweiligen Ausschusses dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats unverzüglich mitzuteilen.

§ 9 Präsidialausschuss

- (1) Dem Präsidialausschuss gehören der Aufsichtsratsvorsitzende, seine beiden Stellvertreter, zwei weitere auf Vorschlag der Arbeitnehmervertreter gewählte Mitglieder sowie ein weiteres auf Vorschlag der Anteilseignervertreter gewähltes Mitglied an. Vorsitzender des Präsidialausschusses ist der Aufsichtsratsvorsitzende.
- (2) Der Präsidialausschuss hat folgende Aufgaben:
- (a) Vorbereitung von Personalentscheidungen des Aufsichtsrats, insbesondere durch

Vorschläge zu Bestellung, Verlängerung der Bestellung oder Abberufung von Mitgliedern des Vorstands, Abschluss, Änderung und Beendigung der Anstellungsverträge mit den Mitgliedern des Vorstands, Festsetzung und Änderung der Gesamtbezüge,

- (b) Unterbreitung eines Vorschlags zur Beschlussfassung des Aufsichtsrats über das Vergütungssystem für den Vorstand einschließlich der wesentlichen Vertragselemente sowie seiner regelmäßigen Überprüfung,
- (c) Entscheidungen anstelle des Aufsichtsrats über eine Zustimmung über Nebentätigkeiten, über eine Einwilligung zu anderweitigen Tätigkeiten eines Vorstandsmitglieds nach § 88 AktG sowie zu wesentlichen Geschäften zwischen der Gesellschaft einerseits und einer einem Vorstandsmitglied nahestehenden Person andererseits,
- (d) Entscheidungen anstelle des Aufsichtsrats über Regelungen zur Geschäftsverteilung des Vorstands,
- (e) langfristige Nachfolgeplanung für den Vorstand gemeinsam mit dem Vorstand,
- (f) Entscheidungen anstelle des Aufsichtsrats in Fällen gemäß § 6 Abs. 4,
- (g) soweit rechtlich zulässig, fasst der Präsidialausschuss auch in solchen Fällen Beschluss, in denen zur Abwendung wesentlicher Nachteile von der Gesellschaft ein Aufschub bis zur nächsten Sitzung des Aufsichtsrats nicht vertretbar erscheint und auch eine Entscheidung des Aufsichtsrats nicht innerhalb der gebotenen Frist herbeigeführt werden kann; über die Entscheidung ist dem Aufsichtsrat unverzüglich schriftlich und in der nächsten Aufsichtsratssitzung mündlich zu berichten.

§ 10 **Prüfungs- und Risikoausschuss**

- (1) Dem Prüfungs- und Risikoausschuss gehören vier vom Aufsichtsrat zu wählende Aufsichtsratsmitglieder an. Der Prüfungs- und Risikoausschuss wählt aus seiner Mitte auf Vorschlag der Anteilseignervertreter einen Vorsitzenden und auf Vorschlag der Arbeitnehmervertreter einen Stellvertreter. Der Vorsitzende des Prüfungs- und Risikoausschusses soll über Sachverstand auf dem Gebiet der Rechnungslegung oder der Abschlussprüfung verfügen und unabhängig von der Gesellschaft, vom Vorstand und vom kontrollierenden Aktionär sein.
- (2) Der Prüfungs- und Risikoausschuss befasst sich insbesondere mit
 - der Überwachung des Rechnungslegungsprozesses einschließlich des Prozesses der nichtfinanziellen bzw. gegebenenfalls Nachhaltigkeits-Berichterstattung,
 - der Bereitstellung von Berichten akkreditierter unabhängiger dritter Parteien als Anlage zum Lagebericht oder auf andere öffentlich zugängliche Weise,
 - der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, des Risikomanagementsystems und des internen Revisionssystems sowie
 - der Abschlussprüfung und gegebenenfalls der Prüfung des Nachhaltigkeitsberichts, hier insbesondere der Auswahl und der Unabhängigkeit der Prüfer, der Qualität der Prüfungen und der von den Prüfern zusätzlich erbrachten Leistungen.
- (3) Darüber hinaus befasst sich der Prüfungs- und Risikoausschuss mit Fragen der Compliance.
- (4) Der Prüfungs- und Risikoausschuss bereitet den Vorschlag des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung zur Wahl des Abschlussprüfers und gegebenenfalls des Prüfers des Nachhaltigkeitsberichts vor und gibt eine Empfehlung ab.

- (5) Der Prüfungs- und Risikoausschuss soll mit dem Abschlussprüfer die Einschätzung des Prüfungsrisikos, die Prüfungsstrategie und Prüfungsplanung sowie die Prüfungsergebnisse diskutieren. Der Vorsitzende des Prüfungs- und Risikoausschusses soll sich regelmäßig mit dem Abschlussprüfer über den Fortgang der Prüfung austauschen und dem Ausschuss hierüber berichten.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungs- und Risikoausschusses nehmen den Jahresabschluss, den Lagebericht, den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns, die Halbjahres- und Quartalsfinanzberichte, den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht entgegen.
- (7) Der Prüfungs- und Risikoausschuss bereitet die Entscheidung des Aufsichtsrats über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Billigung des Konzernabschlusses vor. Zu diesem Zweck obliegt ihm eine Vorprüfung des Jahresabschlusses, des Lageberichts (einschließlich der nichtfinanziellen Erklärung bzw. gegebenenfalls des Nachhaltigkeitsberichts), des Konzernabschlusses, des Konzernlageberichts (einschließlich der nichtfinanziellen Konzernerklärung bzw. gegebenenfalls des Konzernnachhaltigkeitsberichts) und des Vorschlags für die Verwendung des Bilanzgewinns sowie – sofern nicht bereits Teil des (Konzern-)Lageberichts – des gesonderten nichtfinanziellen (Konzern-)Berichts.
- (8) Der Prüfungs- und Risikoausschuss erörtert Halbjahres- und Quartalsfinanzberichte vor der Veröffentlichung mit dem Vorstand.
- (9) Jedes Mitglied des Prüfungs- und Risikoausschusses kann über den Ausschussvorsitzenden unmittelbar bei den Leitern derjenigen Zentralbereiche der Gesellschaft, die für die Aufgaben zuständig sind, die den Prüfungs- und Risikoausschuss nach vorstehendem Absatz 2 betreffen, Auskunft einholen. Der Ausschussvorsitzende hat die eingeholte Auskunft allen Mitgliedern des Prüfungs- und Risikoausschusses mitzuteilen. Werden Auskünfte nach Satz 1 eingeholt, ist der Vorstand hierüber unverzüglich zu unterrichten.

§ 11 Nominierungsausschuss

- (1) Dem Nominierungsausschuss gehören der Vorsitzende des Aufsichtsrats, der den Vorsitz des Nominierungsausschusses übernimmt, der auf Vorschlag der Anteilseignerseite gewählte Stellvertreter des Vorsitzenden des Aufsichtsrats, der den Vorsitzenden des Nominierungsausschusses vertritt, und ein weiterer vom Aufsichtsrat zu wählender Anteilseignervertreter an.
- (2) Aufgabe des Nominierungsausschusses ist es, dem Aufsichtsrat unter Berücksichtigung der Ziele des Aufsichtsrats für seine Zusammensetzung gem. § 16 dieser Geschäftsordnung Wahlvorschläge an die Hauptversammlung für geeignete Kandidaten zum Aufsichtsrat zu unterbreiten.

§ 12 Nachhaltigkeitsausschuss

- (1) Dem Nachhaltigkeitsausschuss gehören vier vom Aufsichtsrat zu wählende Aufsichtsratsmitglieder an. Der Nachhaltigkeitsausschuss wählt aus seiner Mitte auf Vorschlag der Anteilseignervertreter einen Vorsitzenden und auf Vorschlag der Arbeitnehmervertreter einen Stellvertreter.
- (2) Der Nachhaltigkeitsausschuss berät den Vorstand und den Aufsichtsrat in Fragen der nachhaltigen Unternehmensführung und Integration von ESG-Aspekten (Umwelt, Soziales

und gute Unternehmensführung) in die Unternehmensstrategie. Er befasst sich insbesondere mit:

- (a) der Überwachung der Wirksamkeit der ESG-Richtlinien und Verfahren der Uniper SE sowie des strategischen Nachhaltigkeitsplans und Messung vor dem Hintergrund der verschiedenen Stakeholder-Erwartungen,
- (b) der Überwachung und Überprüfung der Leistung der Uniper SE in Bezug auf die Nachhaltigkeitsziele und -indikatoren (einschließlich die Aufnahme in Nachhaltigkeitsindizes),
- (c) der Überwachung und Steuerung des ESG-Strategieprozesses einschließlich ESG-Strategie sowie Maßnahmen zur Risikominderung und Steuerungsmechanismen,
- (d) der Vorprüfung der nichtfinanziellen bzw. Nachhaltigkeits-Berichterstattung im Hinblick auf das Nachhaltigkeitsmanagement, einschließlich Strategie und relevante Kennzahlen und Ziele,
- (e) der Überwachung des Stakeholder-Engagements von Uniper hinsichtlich des Umfangs der ESG-Berichterstattung, ESG-Ratings- und -Rankings sowie des Inputs, Engagements und der Validierung der Stakeholder,
- (f) dem Unterbreiten von Vorschlägen an den Aufsichtsrat zu wesentlichen ESG-Themen und der Vorbereitung entsprechender Beschlüsse für den Aufsichtsrat.

§ 13

Teilnahme an Sitzungen des Aufsichtsrats oder der Ausschüsse

- (1) An den Sitzungen des Aufsichtsrats nehmen die Mitglieder des Vorstands teil, sofern der Aufsichtsratsvorsitzende im Einzelfall keine abweichende Anordnung trifft oder auf Beschluss des Aufsichtsrats im Einzelfall keine abweichende Anordnung getroffen wird. Wird der Abschlussprüfer als Sachverständiger zugezogen, nimmt der Vorstand an diesem Tagesordnungspunkt der Sitzung nicht teil, es sei denn der Aufsichtsrat erachtet seine Teilnahme für erforderlich. Der Aufsichtsratsvorsitzende kann weitere Personen im Einzelfall zur Aufsichtsratssitzung zulassen. Gegen die Entscheidung des Aufsichtsratsvorsitzenden über die Zulassung von Sitzungsteilnehmern steht jedem Mitglied des Aufsichtsrats das Recht auf Beschlussfassung des Aufsichtsrats über die Zulassung zu.
- (2) Der Aufsichtsrat soll regelmäßig auch ohne den Vorstand tagen.
- (3) Sofern nach diesen Bestimmungen Dritte an Aufsichtsratssitzungen oder Sitzungen seiner Ausschüsse teilnehmen, die nicht von Berufs wegen oder aufgrund einer Vereinbarung mit der Gesellschaft oder einem ihrer verbundenen Unternehmen zur Verschwiegenheit verpflichtet sind, ist eine gesonderte Verschwiegenheitserklärung vom Aufsichtsratsvorsitzenden einzuholen.

§ 14

Informations- und Berichtspflichten

- (1) Der Vorstand informiert den Aufsichtsrat entsprechend den in der Geschäftsordnung für den Vorstand der Uniper SE niedergelegten Regelungen.
- (2) Der Aufsichtsratsvorsitzende hält mit dem Vorstand, insbesondere mit dem Vorsitzenden des Vorstands, regelmäßig auch zwischen den Sitzungen Kontakt und berät mit ihm Fragen der Strategie, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage, des Risikomanagements und der Compliance des Unternehmens.

§ 15 Zusammenarbeit mit den Prüfern

- (1) Unverzüglich nach der Wahl des Abschlussprüfers und gegebenenfalls des Prüfers des Nachhaltigkeitsberichts durch die Hauptversammlung hat der Prüfungs- und Risikoausschuss dies den Prüfern mitzuteilen bzw. die Einzelheiten des Prüfungsauftrages einschließlich der Vergütung für die Prüfung des Jahres- und Konzernabschlusses sowie gegebenenfalls des (Konzern-)Nachhaltigkeitsberichts festzulegen. Der Vorsitzende des Prüfungs- und Risikoausschusses vereinbart bei Erteilung des Prüfungsauftrages mit dem Abschlussprüfer,
 - (a) dass der Vorsitzende des Aufsichtsrats über während der Prüfung auftretende mögliche Ausschluss- und Befangenheitsgründe unverzüglich unterrichtet wird, sofern diese nicht beseitigt werden,
 - (b) dass der Abschlussprüfer ihn unverzüglich über alle für seine Aufgaben wesentlichen Feststellungen und Vorkommnisse unterrichtet, die bei der Durchführung der Abschlussprüfung zu seiner Kenntnis gelangen,
 - (c) dass der Abschlussprüfer ihn informiert bzw. im Prüfungsbericht vermerkt, wenn er bei Durchführung der Abschlussprüfung Tatsachen feststellt, die eine Unrichtigkeit der vorn Vorstand und Aufsichtsrat abgegebenen Erklärung zum Deutschen Corporate Governance Kodex ergeben.
- (2) Die Vorlagen gemäß § 171 Abs. 1 AktG und Prüfungsberichte sind jedem Aufsichtsratsmitglied auszuhändigen.
- (3) Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns sowie den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht und – sofern nicht bereits Teil des (Konzern-)Lageberichts – den gesonderten nichtfinanziellen (Konzern-)Bericht zu prüfen. Der Aufsichtsrat hat über das Ergebnis der Prüfung schriftlich an die Hauptversammlung zu berichten. Der Inhalt dieser Berichtspflicht bestimmt sich nach § 171 Abs. 2 AktG.
- (4) Der Abschlussprüfer hat an den Verhandlungen des Aufsichtsrats nach Maßgabe des § 171 Abs. 1 AktG teilzunehmen.

§ 16 Zusammensetzung des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat ist so zusammenzusetzen, dass seine Mitglieder insgesamt über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen. Der Aufsichtsrat benennt für seine Zusammensetzung konkrete Ziele und erarbeitet ein Kompetenzprofil für das Gesamtremium. Dabei achtet der Aufsichtsrat auf Diversität. Das Kompetenzprofil des Aufsichtsrats soll auch Expertise zu den für das Unternehmen bedeutsamen Nachhaltigkeitsfragen umfassen. Der Aufsichtsrat berücksichtigt bei seinen Wahlvorschlägen an die Hauptversammlung diese Ziele und strebt gleichzeitig die Ausfüllung des Kompetenzprofils für das Gesamtremium an. Der Stand der Umsetzung wird in Form einer Qualifikationsmatrix in der Erklärung zur Unternehmensführung offen gelegt. Diese informiert auch über die nach Einschätzung der Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat angemessene Anzahl unabhängiger Anteilseignervertreter und die Namen dieser Mitglieder.
- (2) Die Mitglieder des Aufsichtsrats sollen bei der Wahl in der Regel nicht älter als 70 Jahre sein.
- (3) Um eine unabhängige Beratung und Überwachung des Vorstands zu ermöglichen, soll dem Aufsichtsrat auf Anteilseignerseite eine nach seiner Einschätzung angemessene Anzahl

unabhängiger Mitglieder angehören. Dem Aufsichtsrat dürfen nicht mehr als zwei ehemalige Mitglieder des Vorstands angehören. Aufsichtsratsmitglieder dürfen keine Organfunktionen oder Beratungsaufgaben bei wesentlichen Wettbewerbern des Unternehmens ausüben und nicht in einer persönlichen Beziehung zu einem Wettbewerber stehen.

- (4) Der Aufsichtsrat schlägt der Hauptversammlung keinen Kandidaten vor, der dem Vorstand einer börsennotierten Gesellschaft angehört und bereits zwei Aufsichtsratsmandate in konzernexternen börsennotierten Gesellschaften oder vergleichbare Funktionen oder einen Aufsichtsratsvorsitz in einer konzernexternen börsennotierten Gesellschaft wahrnimmt. Der Aufsichtsrat soll bei seinen Wahlvorschlägen an die Hauptversammlung die persönlichen und die geschäftlichen Beziehungen eines jeden Kandidaten zum Unternehmen, den Organen der Gesellschaft und einem wesentlich an der Gesellschaft beteiligten Aktionär offen legen entsprechend den Vorgaben nach C.13 des Deutschen Corporate Governance Kodex.

§ 17 Interessenkonflikte, Transparenz und Selbstbeurteilung

- (1) Jedes Aufsichtsratsmitglied ist verpflichtet, Interessenkonflikte, insbesondere solche, die auf Grund einer Beratung oder Organfunktion bei Kunden, Lieferanten, Kreditgebern oder sonstigen Dritten entstehen können, unverzüglich dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats offen zu legen.
- (2) Der Aufsichtsrat informiert in seinem Bericht an die Hauptversammlung über aufgetretene Interessenkonflikte und deren Behandlung. Wesentliche und nicht nur vorübergehende Interessenkonflikte in der Person eines Aufsichtsratsmitglieds sollen zur Beendigung des Mandats führen.
- (3) Im Bericht des Aufsichtsrats soll angegeben werden, wie viele Sitzungen des Aufsichtsrats und der Ausschüsse in Präsenz oder als Video- oder Telefonkonferenzen durchgeführt wurden und an wie vielen Sitzungen des Aufsichtsrats und der Ausschüsse die einzelnen Mitglieder jeweils teilgenommen haben.
- (4) Der Aufsichtsrat beurteilt regelmäßig, grundsätzlich alle zwei Jahre, wie wirksam der Aufsichtsrat insgesamt und seine Ausschüsse ihre Aufgaben erfüllen. In der Erklärung zur Unternehmensführung berichtet der Aufsichtsrat, ob und wie eine Selbstbeurteilung durchgeführt wurde.

§ 18 Aus- und Fortbildungsmaßnahmen

Die Mitglieder des Aufsichtsrats nehmen die für ihre Aufgaben erforderlichen Aus- und Fortbildungsmaßnahmen eigenverantwortlich wahr. Die Gesellschaft unterstützt die Mitglieder des Aufsichtsrats bei ihrer Amtseinführung sowie den Aus- und Fortbildungsmaßnahmen angemessen und berichtet über durchgeführte Maßnahmen im Bericht des Aufsichtsrats